

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)

für das städtische Entwicklungs- und Nutzungskonzept
Schul- und Betreuungsstandort Rosensteinstraße/ Neue Straße
im Teilort Schafhausen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Weil der Stadt beabsichtigt die Erweiterung des Schul- und Betreuungsstandorts im Bereich Rosensteinstraße/ Neue Straße im Teilort Schafhausen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Weil der Stadt für das Maßnahmenggebiet eine Vorkaufssatzung.
- (3) Die beigefügte Begründung vom 10.03.2023 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 10.03.2023. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 263/2, 263/3 und 263/4, alle Gemarkung Schafhausen.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Weil der Stadt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks im räumlichen Geltungsbereich hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die

Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird, also die Entwicklung des Schul- und Betreuungssandorts Rosensteinstraße/ Neue Straße im Teilort Schafhausen abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlagen:

- Begründung der Vorkaufssatzung zur Umsetzung des städtischen Entwicklungs- und Nutzungskonzepts für den Schul- und Betreuungsstandort Rosensteinstraße /Neue Straße im Stadtteil Schafhausen, Stand 10.03.2023
- Lageplan Geltungsbereich, Stand 10.03.2023

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:
Weil der Stadt, den

Christian Walter
Bürgermeister